

Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Witwen/Witwer und eingetragene Lebenspartner/-innen.

1 Welche Voraussetzungen für einen Anspruch auf Betriebsrente müssen Sie erfüllen.

Anspruch auf eine Betriebsrente für Witwen/Witwer besteht wenn

- der oder die Verstorbene in der Pflichtversicherung die Wartezeit von 60 Kalendermonaten erfüllt hat,
- die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt des Todes noch bestanden hat und
- Sie einen Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben.

Art, Höhe und Dauer Ihrer Betriebsrente richten sich nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Betriebsrente beginnt gleichzeitig mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

2 Wenn Sie keinen Anspruch auf eine gesetzliche Witwen-/Witwerrente haben.

Auch wenn Sie keine Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, können Sie einen Anspruch auf eine Betriebsrente haben. Das kann der Fall sein, wenn die/der Verstorbene nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern, zum Beispiel als Arzt oder Architekt, in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert war. Die Regelungen für Hinterbliebene von gesetzlich Versicherten gelten auch hier entsprechend.

Wenn Sie neben der Hinterbliebenenrente Einkommen erzielen, kann dies auf Ihre Betriebsrente für Hinterbliebene angerechnet werden. Sie sind deshalb verpflichtet, uns zusätzliches Einkommen anzuzeigen. Welches Einkommen angerechnet wird, entnehmen Sie dem Vordruck L601E. Bitte füllen Sie diesen Vordruck aus und legen ihn mit den dazugehörigen Nachweisen Ihrem Antrag bei. Den Vordruck können Sie auf unserer Internetseite www.vbl.de herunterladen oder direkt bei uns anfordern.

3 Warum wir die Steuer-Identifikationsnummer benötigen.

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die VBL benötigt diese Nummer um im Rahmen des Rentenbezugsmittelungsverfahrens jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln (§ 22a Einkommensteuergesetz). Als rentenberechtigte Person sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 22a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

4 Wenn Ihr verstorbener Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner noch bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert war.

Neben der VBL gibt es noch weitere kommunale und kirchliche Zusatzversorgungskassen, mit denen ein so genanntes Überleitungsabkommen besteht:

Kenn-ziffer	Name	Ort
20	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frankfurt/Main
31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt	Darmstadt
32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (einschließlich Zweigstelle Stuttgart)	Karlsruhe
33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel
34	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	Köln
35	Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden	München
36	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	Münster
37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Zusatzversorgung	Saarbrücken
39	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	Wiesbaden
40	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen	Artern
41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen	Dresden
42	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	Gransee
43	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	Strasburg (Uckermark)
53	Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Emden
55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt	Frankfurt/Main
57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Hannover
59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Köln
70	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (hat fusioniert mit KZVK Baden)	Darmstadt
71	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers	Detmold
72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Dortmund
74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Köln
80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Emden
92	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	München
93	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	München

Wenn Sie die Überleitung bzw. gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten beantragen, können Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere für die Erfüllung der Wartezeit von Bedeutung, die Voraussetzung für einen Anspruch auf Betriebsrente ist. Sollten Sie Fragen hierzu haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

5 Welche Nachweise als Elternnachweis für die gesetzliche Pflegeversicherung geeignet sind.

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte.

Die Elterneigenschaft muss von Ihnen nachgewiesen werden. Soweit die VBL die Beiträge zur Pflegeversicherung einbehalten und an die Pflegekasse abführen muss, entfällt der Beitragszuschlag aus Ihrer Betriebsrente nur dann, wenn Sie der VBL einen Nachweis über die Elterneigenschaft vorlegen. Geht uns der Nachweis verspätet zu, entfällt der Beitragszuschlag erst ab dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem uns der Nachweis vorliegt.

Folgende Nachweise der Elternschaft sind beispielsweise geeignet:

- **Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind**
- (internationale) Geburtsurkunde/Adoptionsurkunde
- Erziehungsgeldbescheid/Elterngeldbescheid
- Nachweis über Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngesetz und Elternzeitgesetz (BEEG)

Darüber hinaus sind weitere Nachweise über die Elterneigenschaft geeignet. Für Informationen hierzu besuchen Sie bitte unsere Internetseite www.vbl.de/rentner/rente_beantragen

Bitte übersenden Sie uns den vollständigen Nachweis in Kopie.

Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung, die ihren Beitrag selbst an die Pflegekasse abzuführen haben (zum Beispiel freiwillig Versicherte der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung), müssen den Nachweis der Pflegekasse vorlegen.

6 Welche Anlagen Ihres gesetzlichen Rentenbescheids wir unbedingt benötigen.

Für die Berechnung Ihrer Betriebsrente benötigen wir den Bescheid über Ihre gesetzliche Rente in Kopie, einschließlich verschiedener Anlagen. Erforderlich sind das Deckblatt und die Folgeseiten des gesetzlichen Rentenbescheids, sowie

- die Anlage „Berechnung der Rente“ (früher: Anlage 1)
- die Anlage „Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“ (früher: Anlage 6)
- die Anlage „Zusammentreffen mehrerer Ansprüche“ (früher: Anlage 7)
- die Anlage „Ermittlung des anzurechnenden Einkommens“ (früher: Anlage 8).

Ihr Rentenbescheid muss nicht zwingend diese Anlagen enthalten. Darüber hinaus kann die Vorlage des vollständigen Rentenbescheids erforderlich sein, wenn Sie uns die Elterneigenschaft für den Beitrag zur Pflegeversicherung nachweisen müssen (siehe Erläuterung Ziffer 5).

7 Hinweis zur Ausschlussfrist.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sollten Sie Ihren Betriebsrentenantrag rechtzeitig stellen. Betriebsrentenansprüche, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Betriebsrentenantrag bei uns eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden (§ 52 Satz 1 VBL-Satzung).